

RICHTLINIEN DER GEMEINDE ELBE FÜR DIE FÖRDERUNG DER KINDER- UND JUGENDARBEIT (gültig ab 01.01.2007)

Kinder- und Jugendförderungsrichtlinien

Die Gemeinde Elbe ist sich der Verantwortung bewusst, die von den Kinder- und Jugendgruppen/Jugendabteilungen der Vereine und Verbände übernommen wird. Die Jugendpflege ergänzt die Erziehung von jungen Menschen und fördert die Kinder und Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaften.

Artikel I

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Elbe stellt Mittel für die Förderung der Jugendpflege zur Verfügung.
- (2) Der jeweilige Haushaltsplan der Gemeinde Elbe bestimmt den Umfang der Förderungs- und Bedarfsmittel. Die einzelnen Zuschusssätze (§§ 3 und 4) können den jeweiligen Haushaltsmitteln durch Beschluss des Verwaltungsausschusses angepasst werden.
- (3) Zuschüsse erhalten die in der Gemeinde Elbe tätigen Vereine und Verbände einschließlich der Jugendgruppen und Jugendabteilungen

§ 2 Gliederung der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

- a) Allgemeine Kinder- und Jugendförderung (§ 3)
- b) Förderung von Fahrten, Lager und Wanderungen (§ 4)
- c) Bedarfsförderung (§ 5)

§ 3 Allgemeine Kinder- und Jugendförderung

- (1) Im Rahmen der Förderung von Kindern und jugendlichen Mitgliedern der Vereine und Verbände wird ein jährlicher Zuschuss für jedes Mitglied mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Elbe bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Höhe von je 5,00 Euro, mindestens jedoch 25,00 Euro gewährt.
- (2) Bei der Berechnung des Zuschusses wird die Mitgliederzahl am 1. Januar eines jeden Jahres zugrunde gelegt. Die Zahl ist durch glaubhafte Unterlagen (Mitgliederlisten u.ä.) nachzuweisen, die die vollständigen Anschriften, das Alter und den Zeitpunkt des Beitrittes enthalten.

§ 4 Förderung von Fahrten, Lager und Wanderungen

- (1) Für Fahrten, Lager und Wanderungen wird ein Zuschuss in Höhe von 5,00 Euro je Tag und Teilnehmer gewährt. Jugendliche Betreuer dieser Maßnahmen werden von der Bezuschussung ausgenommen.
- (2) Für die Berechnung des Zuschusses gilt:
 - a) Die Maßnahme muss mindestens eine Übernachtung und darf höchstens 21 Übernachtungen außerhalb des Elternhauses umfassen.
 - b) Die entsprechenden Förderungssätze werden für Teilnehmer zwischen 3 und 18 Jahren gewährt, die den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Elbe haben.
 - c) Die Mindestteilnehmerzahl aller Kinder und Jugendlichen an der Maßnahme beträgt 5 Personen
 - d) Innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Maßnahme ist eine Anwesenheitsliste mit den Unterschriften
 - der oder des Vorsitzenden sowie
 - aller Fahrtteilnehmer bzw. stellvertretend die des verantwortlichen Jugendleiters der Maßnahmevorzulegen.
- (3) Für kirchliche Veranstaltungen (u.a. Konfirmandenseminare) werden 50% der o.a. Zuschüsse gezahlt.

§ 5 Bedarfsförderung

In Sonderfällen kann auf begründeten Antrag ein Zuschuss gewährt werden, der sich nicht oder nicht in dieser Höhe aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 6 Grundsätze der Förderung

- (1) Die finanzielle Förderung durch die Gemeinde Elbe setzt eine angemessene Eigenleistung voraus. Sie dient grundsätzlich nicht zur Vollfinanzierung von Maßnahmen. Die Verantwortung für die Gesamtfinanzierung liegt beim Träger der geförderten Maßnahme.
- (2) Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind jeweils vom Vorsitzenden zu unterschreiben und an die Gemeinde Elbe zu richten. Die Anträge sind grundsätzlich innerhalb 4 Wochen vor Durchführung der Maßnahme einzureichen. Für die einzelnen Maßnahmen muss mit dem Antrag ein Finanzierungsplan und, soweit möglich, ein Programm vorgelegt werden.
- (3) Die Gemeinde behält sich vor, die Angaben jederzeit unvermutet zu überprüfen und die Jugendarbeit zu beobachten. Bei wissentlich falschen Zahlenangaben, die zu einer Gewährung oder einer Erhöhung des Zuschusses führen können, kann die Jugendgruppe oder ein Verein dauernd oder vorübergehend von der Förderung ausgeschlossen werden. Außerdem ist der Betrag zu erstatten.

- (4) Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Beträge ausschließlich für die Jugendarbeit bzw. für den bezeichneten Zweck zu verwenden. Sie haben der Gemeinde auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Wird eine zweckfremde Verwendung festgestellt, so ist der Zuschuss ganz oder teilweise zu erstatten.
- (5) Bis zum 01.10. eines jeden Jahres ist ein Informationsantrag mit näheren Angaben über die Vorhaben des Folgejahres einzureichen. Nicht angemeldete Zuschussanträge können in der Regel nicht berücksichtigt werden.
- (6) Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

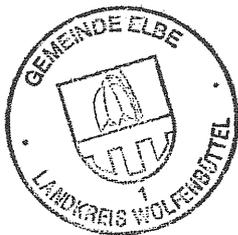
§ 7

Zur schnelleren Bearbeitung von Zuschussanträgen wird der Bürgermeister ermächtigt, Zuschüsse bis zu 250 Euro zu bewilligen. Die Bekanntgabe der Bewilligung erfolgt in der nächsten Sitzung des Verwaltungsausschusses.

Artikel II

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung im Rat der Gemeinde Elbe zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Gemeinde Elbe für die Förderung der Jugendarbeit vom 26.05.1993 in der Fassung vom 13.11.2001 außer Kraft.

Elbe, den 03.05.2007



GEMEINDE ELBE

Vree
(Vree)

Bürgermeister